

**Bericht und Antrag des nicht ständigen Ausschusses gemäß Artikel 125 –  
Körperschaften –, Artikel 61 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen****Gesetz über die Änderung des Verfahrens zur Verleihung von Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften****A. Bericht**

1. Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer 10. Sitzung am 9. Dezember 2015 einen nicht ständigen Ausschuss gemäß Artikel 125 der Landesverfassung eingesetzt und folgende Abgeordnete als dessen Mitglieder und stellvertretende Mitglieder gewählt:

Mitglieder	Stellvertreterinnen/Stellvertreter
Aulepp, Sascha (SPD)	Peters-Rehwinkel, Insa (SPD)
Grotheer, Antje (SPD)	Seyrek, Mehmet Ali (SPD)
Tschöpe, Björn (SPD)	Weigelt, Helmut (SPD)
Rohmeyer, Claas (CDU)	Hinners, Wilhelm (CDU)
Dr. Yazici, Oguzhan (CDU)	Lübke, Marco (CDU)
Dogan, Sülmez (Bündnis 90/Die Grünen)	Fecker, Björn (Bündnis 90/Die Grünen)
Zicht, Wilko (Bündnis 90/Die Grünen)	Dr. Kappert-Gonther, Kirsten (Bündnis 90/Die Grünen)
Vogt, Kristina (DIE LINKE)	Rupp, Klaus-Rainer (DIE LINKE)
Dr. Buhlert, Magnus (FDP)	Buchholz, Rainer (FDP)

In derselben Sitzung hat die Bürgerschaft (Landtag) den Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur Änderung des Verfahrens zur Verleihung von Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Drs. 19/207, Neufassung der Drs. 19/169) an den Ausschuss zur weiteren Beratung und Berichterstattung überwiesen.

In der konstituierenden Sitzung des Ausschusses am 22. Januar 2016 wurde der Abgeordnete Dr. Yazici zum Vorsitzenden und der Abgeordnete Zicht zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

2. Artikel 61 Satz 1 der Landesverfassung regelt, dass Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts bleiben, soweit sie es bisher waren. Nach Satz 2 der Norm kann durch Gesetz anderen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften die gleiche Rechtsstellung verliehen werden, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Artikel 61 Satz 2 ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 30. Juni 2015 (BvR 1282/11) nichtig, da er mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung unvereinbar sei. Bei Vorliegen der Voraussetzungen habe eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft einen Anspruch darauf, als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt zu werden. Dem stehe entgegen, dass mit der bisherigen verfassungsrechtlichen Regelung

der Bürgerschaft (Landtag) die Möglichkeit gegeben werde, Einzelgesetze zu erlassen. Hierdurch werde zugleich der Anspruch der antragstellenden Religionsgemeinschaft auf Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes verletzt (BVerfG a. a. O., Randnr. 135 ff.).

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 22. Januar 2016 die Thematik erörtert.

Der Ausschuss ist einstimmig der Auffassung, dass neben der Änderung des Artikels 61 der Landesverfassung auch die Schaffung einer einfach-gesetzlichen Grundlage des Verleihungsverfahrens durch Änderung des Kirchensteuergesetzes erforderlich ist.

Er stimmt dem zugrundeliegenden Entwurf zur Änderung des Verfahrens zur Verleihung von Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 7. Dezember 2015, Drs. 19/207 – Neufassung der Drs. 19/169) mit folgender Ergänzung einstimmig zu:

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass deutlich herausgestrichen werden müsse, dass die Freie Hansestadt Bremen ein eigenständiges Prüfungsrecht habe und deshalb auch Teil der Prüfung vor der Verleihung sein müsse, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits in nennenswertem Umfang als Religionsgemeinschaft, Kirche oder Weltanschauungsgemeinschaft in der Freien Hansestadt Bremen tätig sei. Er empfiehlt deshalb der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig, die in der vorgenannten Drucksache vorgesehene Regelung des § 2a Kirchensteuergesetz neue Fassung entsprechend zu ergänzen.

Der so geänderte Entwurf ist der Bremischen Evangelischen Kirche, dem Katholischen Gemeindeverband und der Jüdischen Gemeinde im Land Bremen zur Stellungnahme übersandt worden. Der Katholische Gemeindeverband äußerte keine inhaltlichen Bedenken. Die Bremische Evangelische Kirche schlug redaktionelle Änderungen vor, die in die rechtsförmliche Prüfung des Entwurfs eingeflossen sind. Die Jüdische Gemeinde hat keine Stellungnahme abgegeben.

## **B. Antrag**

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), Artikel 1 und Artikel 3 des in der Anlage beigefügten Gesetzes über die Änderung des Verfahrens zur Verleihung von Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften in zweiter und dritter Lesung, Artikel 2 des Gesetzes in zweiter Lesung zu beschließen.

Dr. Yazici  
(Vorsitzender)

## **ANLAGE**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

### **Gesetz über die Änderung des Verfahrens zur Verleihung von Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen**

Artikel 61 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (SaBremR 100-a-1), die zuletzt durch Gesetz vom 27. Januar 2015 (Brem.GBl. S. 23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Wörter „durch Gesetz“ gestrichen.
2. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Das Nähere regelt ein Gesetz.“

## Artikel 2

### Änderung des Kirchensteuergesetzes

Das Kirchensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (Brem.GBl. S. 263 – 61-d-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 548) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

#### „ § 2a

##### Verleihung von Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts

(1) Kirchen, Religionsgemeinschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften werden auf Antrag die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen, wenn sie

1. durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten,
2. rechts- und verfassungstreu sind, die Grundrechte ihrer Mitglieder und Dritter achten und schützen,
3. ihren Sitz in der Freien Hansestadt Bremen oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland haben, sofern ihnen dort die Körperschaftsrechte verliehen worden sind, und
4. sie in nennenswertem Umfang als Kirche, Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft in der Freien Hansestadt Bremen tätig sind.

Die Gewähr der Dauer nach Satz 1 Nummer 1 setzt voraus, dass die Gemeinschaft in der Lage ist, ihren finanziellen Verpflichtungen auf Dauer nachzukommen. Die Antragsteller haben das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen darzulegen.

(2) Die rechtswidrige Verleihung der Körperschaftsrechte kann, auch nachdem sie unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Zukunft oder in den Fällen des § 48 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

(3) Eine rechtmäßige Verleihung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn

1. die Gemeinschaft dies beantragt,
2. die Gemeinschaft nicht mehr die Eigenschaft einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft besitzt,
3. an der Rechts- oder Verfassungstreue der Gemeinschaft begründete Zweifel bestehen,
4. die Gemeinschaft überschuldet oder zahlungsunfähig ist,
5. die Gemeinschaft seit einem Jahr handlungsunfähig ist, weil sie keine verfassungsmäßigen Vertreter hat, oder
6. die Gemeinschaft ihren Sitz in das Ausland verlegt.

(4) Auf Kirchen, Religionsgemeinschaften oder weltanschauliche Gemeinschaften, die bei Inkrafttreten der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (SaBremR 100-a-1) Körperschaften des öffentlichen Rechts waren, finden die Absätze 2 und 3 Nummer 2 bis 6 keine Anwendung.

(5) Mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit von Rücknahme oder Widerruf der Verleihung verliert die Gemeinschaft die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Auf sie finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Vereine Anwendung, sofern sich aus ihrer Verfassung nichts anderes ergibt.

(6) Zuständig für die Verleihung, die Rücknahme und den Widerruf ist der Senator für Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften. Die Verleihung, die Rücknahme und der Widerruf sind amtlich bekanntzumachen. Gleiches gilt, wenn eine Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen Beendigung der Gemeinschaft nicht mehr besteht.“

2. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

#### Übergangsvorschrift

Die nach dem 21. Oktober 1947 und vor dem (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) von der Bürgerschaft nach Artikel 61 Satz 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen beschlossenen Verleihungsgesetze gelten als Verleihung nach § 2a Absatz 1, soweit sie am (einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) in Kraft waren.“

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

#### Begründung

Die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften ist in Artikel 61 Bremische Landesverfassung (BremLV) geregelt. Bisher vorgesehen ist, dass die Verleihung durch Gesetz und damit durch die Bürgerschaft (Landtag) zu erfolgen hat. Der zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat Artikel 61 Satz 2 der Bremischen Landesverfassung mit Beschluss vom 30. Juni 2015 für nichtig erklärt und damit zugleich einer Verfassungsbeschwerde der Religionsgemeinschaft „Jehovas Zeugen in Deutschland“ teilweise stattgegeben.

Die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an eine Religionsgesellschaft folgt ausschließlich formellen Kriterien. Gleichzeitig wohnt diesem formellen Akt aber auch das informelle Element der gesellschaftlichen „Anerkennung“ einer Religionsgesellschaft inne. Ein solches gesellschaftliches Gütesiegel wird als umso stärker empfunden, wenn eine solche Verleihung nicht durch eine Verwaltungsbehörde, sondern durch ein staatliches Parlament erfolgt.

Das Verhältnis zu Religionen gehört zu den innersten Überzeugungen, die ein Mensch haben kann. Einem objektiven Prüfmaßstab kann dieses Verhältnis naturgemäß nicht unterliegen. Insoweit stehen diese Fragen auch immer in der Nähe zu Gewissensentscheidungen der Abgeordneten.

Der Zwiespalt zwischen Anwendung der formalen Kriterien für eine Verleihung und der individuellen Bewertung einer Religionsgesellschaft wird umso größer, wenn diese gesellschaftlich hochstrittige Glaubensinhalte vertreten, beispielsweise zum Verhältnis der Geschlechter oder zur homosexuellen Lebensweise. Solche Glaubensinhalte allein sind rechtlich kein Grund, die Verleihung der Körperschaftsrechte zu verweigern. Selbstverständlich machen es aber frauenfeindliche oder homophobe Positionen vielen Abgeordneten mehr als schwer, eine „Anerkennung“ auszusprechen.

Das bisherige Bremer System wird somit weder den Antragstellern, noch den Abgeordneten gerecht, da es zu einer Vermischung des Diskurses zwischen formalen Anerkennungskriterien und diskursiven Glaubensinhalten führt. Dementsprechend positioniert sich auch der zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts: Die in Artikel 61 Satz 2 Bremische Landesverfassung vorgesehene Verleihung des Körperschaftsstatus durch förmliches Gesetz verstoße gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung aus Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz (GG), weil sie der Bürgerschaft (Landtag) die Möglichkeit eröffne, Einzelpersonengesetze zu erlassen. Hierdurch werde zugleich der Anspruch der antragstellenden Religionsgemeinschaft auf Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes verletzt.

Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, die Aufgabe der Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften auf die Verwaltung zu übertragen. Hierfür ist eine gesetzliche Grundlage erforderlich, die auch Regelungen für den möglichen Entzug der Körperschaftsrechte enthalten muss. Bisher haben nur wenige Bundesländer, wie Nordrhein-Westfalen und Bayern, eine solch umfassende gesetzliche Regelung geschaffen.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Artikel 1 setzt die Änderung der Landesverfassung um. Die Anforderung, durch Gesetz die Rechte einer Körperschaft zu verleihen, wird gestrichen, ein Gesetzesvorbehalt wird eingeführt.

Artikel 2 regelt die Änderungen des Kirchensteuergesetzes.

Nummer 1 regelt die Rechtsprechung und Gesetzgebung aufgestellten Kriterien, unter denen eine Kirche, Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt werden kann. Weiter sind die Voraussetzungen für Rücknahme und Widerruf der Verleihung sowie der Vertrauensschutz geregelt.

Nummer 2 setzt den Vertrauensschutz für die Körperschaften um, denen vor Inkrafttreten der Verfassungsänderung durch Gesetz Rechte verliehen wurden.

Artikel 3 betrifft das Inkrafttreten.